

22. The Allied Representatives will take and make unrestricted use (whether inside or outside Germany) of any articles referred to in paragraph 12 above which the Allied Representatives may require in connection with the conduct of hostilities against any country with which any of their respective Governments is at war.

SECTION VII

23. a) No merchant ship, including fishing or other craft, shall put to sea from any German port except as may be sanctioned or directed by the Allied Representatives. German ships in ports outside Germany shall remain in port and those at sea shall proceed to the nearest German or United Nations port and there remain, pending instructions from the Allied Representatives.

b) All German merchant shipping, including tonnage under construction or repair, will be made available to the Allied Representatives for such use and on such terms as they may prescribe.

c) Foreign merchant shipping in German service or under German control will likewise be made available to the Allied Representatives for such use and on such terms as they may prescribe. In the case of such foreign merchant vessels which are of neutral registration, the German authorities will take all such steps as may be required by the Allied Representatives to transfer or cause to be transferred to the Allied Representatives all rights relative thereto.

d) All transfer to any other flag, service or control, of the vessels covered by sub-paragraphs b) and c) above is prohibited, except as may be directed by the Allied Representatives.

24. Any existing options to repurchase or reacquire or to resume control of vessels sold or otherwise transferred or chartered by Germany during the war will be exercised as directed by the Allied Representatives. Such vessels will be made available for use by the Allied Representatives in the same manner as the vessels covered by sub-paragraphs 23b) and c) above.

25. a) The crews of all German merchant vessels or merchant vessels in German service or under German control will remain on board and will be maintained by the German authorities pending further instructions from the Allied Representatives regarding their future employment,

b) Cargoes on board any such vessels will be disposed of in accordance with instructions given to the German authorities by the Allied Representatives.

gungslosen Kapitulation und der Bezahlung aller von den Vereinten Nationen in irgendwelcher Form geleisteten Unterstützung.

22. Die Alliierten Vertreter werden alle die oben in Paragraph 12 angeführten und von ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kampfhandlungen gegen irgendein Land, mit dem sich irgendeine ihrer Regierungen im Kriegszustand befindet, benötigten Gegenstände (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) übernehmen und uneingeschränkt benutzen.

ABSCHNITT VII

23. a) Kein Handelsschiff, einschl. Fischerei- oder anderer Schiffe, darf von irgendeinem deutschen Hafen, es sei denn mit der Erlaubnis oder auf Befehl der Alliierten Vertreter, auslaufen. Deutsche Schiffe in Häfen außerhalb Deutschlands müssen im Hafen verbleiben, und diejenigen, die sich auf hoher See befinden, müssen den nächsten deutschen Hafen oder den nächsten Hafen der Vereinten Nationen anlaufen und dort bis zum Eintreffen der Anweisungen der Alliierten Vertreter verbleiben.

b) Die gesamte deutsche Handelsflotte, einschl. Schiffsraum unter Konstruktion oder Reparatur, muß den Alliierten Vertretern für die von ihnen vorgeschriebene Verwendung zu deren Bedingungen verfügbar gemacht werden.

c) Ausländische Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen gleichfalls den Alliierten Vertretern für die von ihnen vorgeschriebene Verwendung und zu deren Bedingungen verfügbar gemacht werden. In Fällen, in denen es sich um ausländische Handelsschiffe handelt, die in einem neutralen Land eingetragen sind, müssen die deutschen Behörden alle die von den Alliierten Vertretern benötigten Schritte unternehmen, um alle diesbezüglichen Rechte an die Alliierten Vertreter zu übertragen oder die Übertragung zu veranlassen.

d) Jede Unterstellung unter irgendeine andere Flagge, anderen Dienst oder andere Kontrolle der unter die Unterparagraphen b) und c) oben fallenden Schiffe ist verboten, soweit sie nicht von den Alliierten Vertretern angeordnet wird.

24. Alle bestehenden Optionsrechte auf den Wiederkauf oder die Wiedererlangung oder die erneute Kontrolle seitens Deutschlands während des Krieges verkaufter oder anderweitig übertragener oder geheimer Schiffe werden laut Anweisung der Alliierten Vertreter ausgeübt. Solche Schiffe müssen den Alliierten Vertretern zum Gebrauch in der gleichen Weise wie die unter die Unterparagraphen 23 b) und c) oben fallenden Schiffe zur Verfügung gestellt werden.

25. a) Die Mannschaften aller deutschen Handelsschiffe oder aller Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen bis auf Anweisung der Alliierten Vertreter bezüglich ihrer weiteren Verwendung an Bord verbleiben und von den deutschen Behörden unterhalten werden.

b) Mit Ladungen an Bord irgendwelcher solcher Schiffe muß gemäß den Anweisungen der Alliierten Vertreter an die deutschen Behörden verfahren werden.